

Willensfreiheit oder neurologischer Determinismus

Eine Grenzüberschreitung

Anpassung des Zinsaufschlags
Fremdwährungskredite

Exekution als
Unlautere Behinderung?

Europäische Vollstreckungstitel
Aussetzung der Vollstreckung

Sicherstellungsanspruch
Umgründungen

Übertragung von GmbH-Anteilen
Ermittlung des Übernahmepreises

Immobilienbesteuerung im
Verlassenschaftsverfahren

Einseitige Anpassung des Zinsaufschlags und Indikators bei Fremdwährungskrediten

Die Situation auf den Finanzmärkten hat seit Mitte 2009 dazu geführt, dass sich die währungskongruente Refinanzierung für Fremdwährungskredite, insbesondere in Schweizer Franken, verteuert hat. Die Banken versuchen daher, ihre Konditionsvereinbarung diesen geänderten Rahmenbedingungen nachträglich anzupassen.

MICHAEL GUMPOLTSBERGER

A. Einleitung

Im Zuge der anhaltenden Finanzkrise hat sich die Kapital- und Liquiditätsausstattung der heimischen Banken nachhaltig verändert.¹⁾ Infolgedessen sehen sich Kreditnehmer, bevorzugt Unternehmer, seit Beginn der Finanzkrise in erhöhtem Maß mit einseitigen Erhöhungen des Zinsaufschlags und/oder des Zinsindikators bei ihren (Schweizer-Franken-)Fremdwährungskrediten durch die finanzierende Bank konfrontiert. Diese versuchen damit, die durch Veränderung ihrer Refinanzierungskraft einhergehende Änderung der Refinanzierungskosten weiterzugeben. Dabei berufen sich die Banken auf unbestimmte Formulierungen in den Kreditverträgen und AGB.

Im vorliegenden Beitrag werden die Möglichkeiten einer Anpassung der Zinsmarge und des Indikators dargestellt.

1. Der Ausgangsfall

Ein Unternehmer hat bei seiner Hausbank vor Jahren einen endfälligen Fremdwährungskredit, der zuletzt in Schweizer Franken (CHF) aushaftet, aufgenommen. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis von Roll-over-Zinsperioden. Der Sollzinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist an den währungs- und fristenkongruenten LIBOR²⁾ als Indikator zuzüglich eines Aufschlags (einer Marge) gebunden. Die Hausbank will nunmehr diese vertragliche Konditionsvereinbarung einseitig ändern; der Zinsaufschlag soll erhöht und/oder der Indikator geändert werden. Sie beruft sich

dabei darauf, dass sie bei Kreditgewährung davon ausgegangen sei, dass eine Refinanzierung des vereinbarten Indikators möglich sei. Seit Herbst 2008 sei aufgrund der Finanzkrise die Refinanzierung mit erheblichen Aufschlägen verbunden, und damit sei die Grundlage für die seinerzeit getroffene Vereinbarung weggefallen. Ferner sei die Anpassung des Zinsaufschlags bei Änderung der Refinanzierungskosten vereinbart.

B. Refinanzierung von Fremdwährungskrediten – Zinskalkulation

1. Refinanzierung

Hauptsächlich refinanzieren die Banken Fremdwährungskredite durch internationale Interbankeneinlagen. Darüber hinaus durch in Fremdwährung begebene Wertpapiere und Fremdwährungsswaps mit Auslandsbanken.³⁾ Die Refinanzierungskosten hängen damit von der Bonitäts- bzw. Risikoeinschätzung österreichischer Kreditinstitute auf dem internationalen Finanzmarkt ab.

Nach einer Zuspitzung der Liquiditäts- und Refinanzierungssituation im Herbst 2011 hat sich die Lage seit 2012 deutlich entspannt. Der Hauptgrund dafür ist vor allem in der Bereitstellung langfristiger Liquidität durch die weltweit wichtigsten Zentral-/Notenbanken zu sehen.⁴⁾

2. Zinssatzkalkulation

Sobald eine Änderung der Kreditzinssätze angesprochen wird, beginnt auch die Kalkulation des Zinssatzes (Stichwort Kalkulationsirrtum) zu interessieren.

Nach bankbetriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind die Refinanzierungskosten in den Kreditzins ein kalkuliert. Die Refinanzierungskosten sind der Basisfaktor für jede Zinskalkulation. Die üblichen Zins-

Dr. Michael Gumpoltsberger ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Hochstaffl & Ruppelreiter in Wörgl.

- 1) Vgl. dazu *Böck/Fleischbacher/Simhandl*, Österreichs Kreditinstitute im Jahr 2011, ÖBA 2012, 211.
- 2) Der LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder in der entsprechenden Währung wie dem Schweizer Franken ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung erfolgt durch repräsentative Banken am Finanzplatz London. Die British Bankers Association (BBA) errechnet dann aus den Angaben nach Eliminierung der niedrigsten und höchsten Werte einen Durchschnittswert, der um 11 Uhr Londoner Zeit weltweit veröffentlicht wird (ÖBA 1998, 68; www.bbalibor.com/bba/jsp/polopoly.jsp?d=1627 [9. 8. 2012]). Im Juni 2012 wurden Manipulationen des LIBOR durch die Barclays-Bank bekannt; www.nzz.ch/aktuell/startseite/ruf-nach-strafen-fuerhaendler-von-barclays-1.17297451 (9. 8. 2012).

3) *Diaska*, Fremdwährungs-Ausleihungen des österreichischen Bankensektors an Nichtbanken im Euroraum, ÖBA 2002, 877; *Jobst/Kwapil*, Die Zinsweitergabe österreichischer Banken – Auswirkungen der Finanzkrise www.oenb.at/de/img/gewi_2008_q4_schwerpunkt03_tcm14-96037.pdf (9. 8. 2012).

4) Vgl. FINANZMARKTSTABILITÄTSBERICHT 23 – Juni 2012 der OeNB www.oenb.at/de/img/fmsb_23_bericht03_tcm14-248897.pdf (9. 8. 2012).

gleit- und Zinsanpassungsklauseln differenzieren zwischen den Refinanzierungskosten einerseits und den übrigen Kalkulationsposten (Betriebskosten, die an die Bonität des Kreditnehmers anknüpfenden Standardrisikokosten und Eigenkapitalkosten, insb die Unterlegungskosten) andererseits. Vereinbart werden dann ein Indikator (zB LIBOR) und eine Marge (ein Aufschlag).⁵⁾ Für den Kreditnehmer ist der nach dieser Formel (LIBOR als Indikator zzgl Marge) errechnete Zinssatz das zu zahlende Entgelt iSd § 988 ABGB.

C. Rechtsgrundlagen für eine Konditionsanpassung

Zunächst gilt, dass die Bank bei Zinsänderungen wie vertraglich vereinbart vorzugehen hat. Bankaufsichtsrechtliche Vorgaben zur Gestaltung der Kreditvereinbarung gibt es nicht.

1. Änderung des Zinsaufschlags

Regelmäßig finden sich in den Kreditverträgen und/oder den AGB Klauseln, die eine Überwälzung geänderter Refinanzierungskosten auf den Kunden bezwecken. Bei Verbraucherkreditverträgen waren diese Klauseln bereits häufig Gegenstand oberstgerichtlicher Entscheidungen, im Hinblick auf die §§ 864 a, 879 und 1056 ABGB auch bei hier interessierenden Unternehmerkreditverträgen.⁶⁾

Die Rsp unterscheidet dabei zwischen einer Zinsgleitklausel und einer Zinsänderungs- oder Zinsanpassungsklausel. Nur Letztere gibt dem Kreditgeber die Möglichkeit, den Zinssatz mit Wirkung für beide Vertragsteile einseitig zu bestimmen. Zinsanpassungsklauseln entsprechen iS des Preisbestimmungsrechts des § 1056 ABGB dem sachlich gerechtfertigten Interesse der Bank, ihre Zinskondition den sich verändernden Refinanzierungsbedingungen anzupassen. Eine solche Zinsanpassungsklausel muss zweiseitig ausgestaltet sein; die Bank muss auch zur Herabsetzung verpflichtet sein, wenn sich zB die Refinanzierungsmöglichkeiten verbessern. Eine Klausel, die bloß ein Erhöhungsrecht enthält, wäre gröblich benachteiligend und daher unwirksam nach § 879 Abs 3 ABGB.⁷⁾

Beim Unternehmergeschäft ist es iSd § 1056 ABGB zulässig, auch ein einseitiges Gestaltungsrecht auf eine nachträgliche Leistungs- bzw Preisbestimmung einzuräumen. Dieses darf aber nur nach billigem Ermessen und bei sachlicher Rechtfertigung ausgeübt werden. Der Unternehmer ist somit nur durch die Schranke offener bzw grober Unbilligkeit⁸⁾ geschützt. Eine unbillige (Preis-)Festsetzung führt nicht zur Unwirksamkeit der Abrede, sondern zur nachträglichen richterlichen Korrektur der fehlerhaften Entgeltfestsetzung.⁹⁾ Die Frage der Unbilligkeit ist von den preisrelevanten Faktoren für den Ausgangszinssatz (Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse) bei Vertragsabschluss abhängig.¹⁰⁾ Die Anpassung darf nicht dazu genützt werden, nachträglich eine die ursprüngliche Relation ändernde Korrektur zu Lasten des Kreditnehmers vorzunehmen,¹¹⁾ und das Vorgehen muss sachlich gerechtfertigt sein.¹²⁾

Eine Zinsanpassungsklausel ist dabei nach den bei Verträgen allgemein geltenden Auslegungsregeln, also nach den Willen der Parteien, nach dem Geschäftszweck und nach der Übung des redlichen Verkehrs, zu verstehen. Bei einem Verbrauchergeschäft vergleichbarer Ungleichgewichtslage können die Einzelatbestände des § 6 KSchG zur Auslegung des Begriffs „gröbliche Benachteiligung“ herangezogen werden.¹³⁾

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Bank Anspruch darauf, dass ihm die Refinanzierungsbedingungen seines Kredits offengelegt werden, um die Anpassung überprüfen zu können. Dem Kreditnehmer steht ein Rechnungslegungsanspruch zu, der vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. *Butschek*

5) *Koch*, Basel II und Kreditvertragsrecht, ÖBA 2007, 614.

6) OGH 13. 6. 2006, 10 Ob 125/05 p; 10 Ob 145/05 d ÖBA 2006, 619 = *ecolx* 2006/318; aktuell neuerlich OGH 28. 3. 2012, 8 Ob 31/12 k; *Koch*, Basel II und Kreditvertragsrecht, ÖBA 2007, 614; *Butschek*, Basel II, Zinsklauseln und Offenlegung des Rating, ÖBA 2008, 250.

7) OGH 10 Ob 125/05 p; *Iro*, Einseitige Kreditzinsanpassung durch die Bank? RdW 1985, 266.

8) Nach stRsp liegt grobe Unbilligkeit dann vor, wenn sie einem sachkundigen und unbefangenen Beobachter sofort erkennbar ist (RIS-Justiz RS0016769; RS0020079).

9) RIS-Justiz RS0020079.

10) OGH 8 Ob 31/12 k; *Weissel*, Zinsanpassung und Rating nach Basel II, ÖBA 2010, 111.

11) OGH 26. 6. 2003, 6 Ob 297/02 y; ÖBA 2003, 870.

12) *Koch*, Basel II und Kreditvertragsrecht, ÖBA 2007, 614 (620).

13) OGH 10 Ob 125/05 p.

schreibt zutreffend von Offenlegungs- bzw. Informationssymmetrie.¹⁴⁾

2. Änderung des Indikators

Eine einseitige Änderung des Zinsindikators – Ausstieg aus dem LIBOR – kann nur nach Vorgabe des § 1056 ABGB erfolgen.¹⁵⁾ Grenzen dieses einseitigen Entgeltfestsetzungsrechts ziehen wiederum das „billige Ermessen“, die sachliche Rechtfertigung und womit der andere Vertragsteil rechnen konnte.¹⁶⁾ Die Austauschgerechtigkeit muss gewahrt bleiben.¹⁷⁾

Eine weitere Möglichkeit, den Indikator zu ändern, wäre eine Vertragskorrektur nach §§ 871, 872 ABGB. Allerdings handelt es sich dabei – wie bereits ausgeführt – um einen (bei entgeltlichen Geschäften unbeachtlichen) Kalkulationsirrtum.

D. Ergebnis

Solange es den heimischen Banken möglich ist, sich am (internationalen) Geld- und Kapitalmarkt zu refinanzieren, handelt es sich bei den Refinanzierungskosten um einen in der Sphäre der Bank liegenden und nicht von außen aufgezwungenen Umstand.¹⁸⁾ Die individuelle Refinanzierungssituation des Kreditgebers kann daher nicht Maßstab für eine Zinsanpassung sein. Änderungen der Refinanzierungskosten sind durch Änderungen der anerkannten bzw. vereinbarten Indikatoren abgedeckt. Es ist sohin keine sachliche Rechtfertigung erkennbar, die zu einer einseitigen Anpassung des Zinsaufschlags (der Marge) und sohin des Entgelts berechtigen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine durch Indikatorveränderungen indizierte Zinsanpassung zulässig bleibt.

Ebenso wenig vermag die Verteuerung der Geldbeschaffung für die Bank einen einseitigen Indikatorwechsel zu rechtfertigen. Noch weniger wird ein Umstieg auf einen „bankeigenen“ Indikator, der für den Kreditnehmer in keiner Weise nachvollziehbar ist, sachlich vertretbar sein.

Wie ausgeführt wurde, sind eine einseitige Erhöhung des Zinsaufschlags (der Marge) und/oder ein einseitiger Umstieg auf einen anderen Zinsindikator durch den Kreditgeber nicht zulässig.

14) OGH 30. 11. 2002, 6 Ob 234/06 i ecolex 2007, 107; *Butschek*, Basel II, Zinsklauseln und Offenlegung des Rating, ÖBA 2008, 240.

15) Vgl *Binder* in *Schwimmann* (Hrsg), ABGB § 1056 Rz 2, 4.

16) *Binder* in *Schwimmann*, Rz 17.

17) *Aicher* in *Rummel*, ABGB zu § 1056, Rz 18.

18) *Weissl*, ÖBA 2010, 111; aA *Butschek*, ÖBA 2007, 123, der in den Refinanzierungskosten einen äußeren Umstand sieht, der objektiv nachprüfbar und damit einem Beweis zugänglich sei.

SCHLUSSSTRICH

- *Nachträgliche Erhöhungen des Zinsaufschlags wegen geänderter Refinanzierungskosten sind sachlich nicht gerechtfertigt.*
- *Diese Schwankungen der Refinanzierungskosten werden bereits durch die Änderung des vereinbarten Indikators abgedeckt.*
- *Ein Indikatorwechsel – zB Ausstieg aus dem LIBOR – kann nur nach Vorgabe des § 1056 ABGB erfolgen.*